

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Band: 17 (1935)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die nicht zugleich auch Wohnort ihrer Eltern ist, demnach gebührt wird, gründet sie sich einen eigenen Haushalt, was übrigens nicht wenig dazu beitragen mag, warum die Lehrerin als berufstätige Frau im allgemeinen ganz besonders den Einbruch von Selbständigkeit erweckt. Daß diese Trennung von eigener Hauswirtschaft und elterlicher Familie aber nur äußerlicher Natur ist, beweisen die Ergebnisse der Umfrage, wonach von den ledigen Lehrerinnen, die sich — mit nahezu 50 Prozent — hinsichtlich im öffentlichen Schulbetrieb lebenden Lehrerinnen des Kantons Bern an der Umfrage beteiligten haben, rund zwei Drittel erklären, eine Unterstützung auszurichten, und zwar unter folgenden:

- Vater, Mutter oder beide 67
- Vater, Mutter oder beide und Geschwister 74
- Schwister 57
- Schwister 57
- Geschwister und Verwandte 27
- Verwandte 40
- Im Haushalt aufgenommenen Kinder 9
- Nichtverwandte Personen (mit regelmäßigen Beiträgen) 7
- Keine Personen 148

Mehr als die Hälfte der ledigen Lehrerinnen, die sich an der Umfrage beteiligten, unterstützen die elterliche Familie.

Wollen Unterhalt durch eine Lehrerin erhalten: 5 Elternpaare, 3 Väter, 27 Mütter, 23 Geschwister, 5 aufgenommenen Kinder; teilweisen Unterhalt erhalten: 4 Elternpaare, 3 Väter, 34 Mütter. Abgabe des ganzen Gehaltes erhalten 11 Familien (Eltern und Geschwister). Zuernde Unterstützung wegen ganzer oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit erhalten 33 Geschwister, vorübergehende Unterstützung wegen Krankheit 10 Geschwister, wegen Arbeitslosigkeit 16 Geschwister, 4 Geschwisterkinder, wegen beruflicher Ausbildung 20 Geschwister, 10 Geschwisterkinder.

Allein 63 Familienmitglieder konnten zum ermittelten werden, deren Ergebnis ausschließlich vom Verdienst der als Lehrerin berufstätigen ledigen Tochter oder Schwester abhängt. Darunter finden sich größtenteils Mütter und erwerbsfähige oder nie beruflich tätig gebliebene Geschwister, die ohne eine Möglichkeit, aus eigenem Erwerb oder Vermögen den Unterhalt selbst zu finanzieren, im Haushalt der berufstätigen Tochter oder Schwester ein Heim, in teilweise ein Wohnungsfeld finden, indem die Beförderung der Hausgewinnste auf sie übergeht, wenn sie gelegentlich noch leistungsfähig sind. Folgende Beispiele sind charakteristisch für häusliche in dieser Art erfolgten Unterstützungsfälle:

Die ledige Lehrerin A kommt für den Unterhalt ihrer Eltern voll auf. Die Mutter ist blind und überdies kranklich, so daß sie häufig mit hohen Arzt- und Spitalkosten belastet ist.

Die ledige Lehrerin B hat von dem Haushalt, an dem sie seit fünf Jahren wohnt, eine Schwester — ebenfalls ganz zu ihren Lasten — aufgenommen, da die Mutter krankig eine Pflege bedarf.

Die ledige Lehrerin C vertritt ihren Vater seit vielen Jahren; ferner eine Schwester seit der Kränkung der Elterninlinie.

Die ledige Lehrerin D hat in ihrem Haushalt, ganz zu ihren Lasten, die verwitwete Mutter und ihren jüngeren Bruder, für dessen Unterhalt und berufliche Ausbildung sie aufkommt, bis er selbständig verdient.

Die ledige Lehrerin F vertritt den vollen Unterhalt ihrer Eltern, da der Vater, 69jährig, seit der Kränkung der Elterninlinie, ohne Arbeit ist. Lediglich hat sie zwei arbeitstüchtige Schwestern, die unterhalten. Eine Schwester ferner ist seit Geburt blind, eine andere kranklich, so daß sie nie etwas anderes gewußt habe, als von ihrer eigenen Gehalt an die Familie abzugeben, ohne nur ein Lohngehalt für sich zurückzubehalten.

Abhängig vom Verdienst der ledigen berufstätigen Tochter oder Schwester ist aber auch die Existenz der hier unter der Rubrik der Gewährung des teilweisen Unterhaltes aufgeführten 11 Familienmitglieder, obgleich von ihnen ausdrücklich angegeben ist, daß sie den Unterhalt teilweise noch aus andern Mitteln beizutreten. Doch diese sind keineswegs groß

genug, um damit den Unterhalt selbstständig bestreiten zu können. Wie aus den Bemerkungen jenen hervorgeht, handelt es sich meistens um Fälle, wo die Mutter beim Tod des Ehegatten eine kleine Pension bezieht oder über bescheidene Ersparnisse verfügt. Erst die Tatsache, daß die betreffende Mutter im Haushalt ihrer Tochter Aufnahme findet, gibt der Pension über dem kleinen vorhandenen Vermögen den Wert einer Ergänzung, auf der ein gesichertes Dasein aufgebaut werden kann. Um auch hier einige Beispiele zu nennen:

Die ledige Lehrerin G hat seit 10 Jahren ihre Mutter in ihrem Haus, die sie bis zu ihrem Tode unterhalten hat, bis zur Verheiratung des Unterhaltes völlig ungenügende Pension bezieht. Außerdem ist die Tochter verheiratet, aus Eheverhältnissen eine verheiratete Tochter anzunehmen. Sie hat daran bis heute abzutragen.

Die ledige Lehrerin H wohnt bei ihrer Mutter. Der Vater besog ein Leibgedinge von Fr. 600 bis zum Jahre 1919, dem er 1920 zu seinem Tode im Jahre 1925. Ihre Mutter bezieht seit 1925 ein Leibgedinge von Fr. 600 pro Jahr, wobei die Unterhaltskosten von der Lehrerin des Vaters, bis zum Tode des Vaters, bestritten werden mußten.

Die ledige Lehrerin J unterstützt regelmäßig ihre Mutter. Außerdem hat sie zu deren Erhaltung zwei selbständige Geschwister bei sich erogen.

Die ledige Lehrerin K führt gemeinsamen Haushalt mit einem Schwager, die der ledigen Schwester, die nur noch über einen Drittel beitragen kann.

Die ledige Lehrerin M sorgt für ihre 80jährige Mutter, die als Lehrerin verheiratet war eine kleine, aber ab und zu ausreichte Pension bezieht. Außerdem übernahm sie einen großen Teil der Ausgabekosten ihrer Mutter, so daß sie heute über keinerlei Ersparnisse, trotz höchster Schätzigkeit, verfügt.

11 Familien ferner verdienten es einzig dem Verdienste der als Lehrerin berufstätigen Tochter, daß trotz ungenügender oder gänzlich fehlender Arbeitsentlohnung des Vaters und Ervärders der notwendigste Unterhalt sichergestellt ist, und darüber hinaus noch die Möglichkeit besteht, auch die noch vorhandenen jüngeren Kinder einen Teil erkennen zu lassen. Die sehr große Zahl der ledigen Familien, die heute, die frühesten den Erntehäuser verloren haben, mit dem Verdienste der berufstätigen ältesten Tochter rechnen, sei an folgenden Beispielen gezeigt:

Die ledige Lehrerin N ist die älteste Frau von 6 Geschwister. Der Vater betreibt ein kleines Bauerngut, das aber verheiratet ist und wenig abträgt, so daß die ganze Familie auf ihren Verdienst angewiesen ist.

Die ledige Lehrerin O gibt den ganzen Gehalt an ihre Familie ab, da der Vater und eine Schwester seit einem Jahre arbeitslos sind.

Die ledige Lehrerin P ist die Älteste von vier Kindern einer Arbeiterfamilie. Damit ihre Verdienste es es möglich gemacht, sämtliche 3 Brüder, von denen der älteste sechs Jahre jünger ist als sie, ebenfalls einen Teil erkennen zu lassen. W.

(Fortsetzung folgt.)

Bernische Lehrerinnengehälter.

Der Große Rat des Kts. Bern hat bei der Beratung des Gesetzes über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Kantonsrat, die die Verteilung über die Lehrerinnengehälter in erster Linie behandelt.

Ueber die für die Lehrerinnen günstige Stellungnahme der vorbereitenden Kommission haben wir bereits berichtet (s. Nr. 107 des Fr. Bl.). Nun hat der Große Rat mit 107 gegen 71 Stimmen Streichung des Artikels über Herabsetzung der Lehrerinnenbefolgungen beschlossen.

Bezüglich des Doppelverdienens schließt die Regierung eine neue Fassung des einschlägigen Artikels vor, welche lautet:

Einem verheirateten männlichen oder weiblichen Beamten oder Angestellten des Staates sowie einer verheirateten Lehrerin an öffentlichen Schulen wird in der Regel nur die Grundbezahlung (ohne Alterszulagen) ausbezahlt, wenn der andere Ehegatte im Dienst des Bundes, des Kantons, einer Gemeinde oder eines Unternehmens mit öffentlichem Charakter steht.

Eine Herabsetzung findet jedoch höchstens dann statt, als der Antrag der Lehrerin auf die Zahlung der Alterszulagen des andern Ehegatten übersteigt.

Der Regierungsrat kann die ganze oder teilweise Ausrichtung bewilligen, wenn der andere Ehegatte nicht völlig erwerbsfähig ist oder wenn erhebliche Sozialfallen bestehen.

Dieser Artikel geht nun wieder in die Kommission zur Vorbereitung für die zweite Lesung.

L. v. M.

Eine Achtzigjährige.

Am 11. Februar feiert Mme. Avril die 80. Geburtstag, eine der einflussreichsten französischen Frauen, die weit über die Grenzen ihres Landes hinaus bekannt ist, ihren 80. Geburtstag.

Mme. Avril, die erste Vizepräsidentin des internationalen Frauenbundes und Ehrenpräsidentin des Bundes französischer Frauenvereine, dem sie mehr als 10 Jahre als Präsidentin vorstand, hat ihr Leben vor allem der Befähigung der Frauen zum doppelten Moral und dem Kampf gegen die feindliche Reglementierung des Lebens, die Verbote und den Mädchenhandel gewidmet. Sie trat mit Wort und Schrift gegen diese Uebel auf und gründete mehrere Zeitschriften für entlegene und gefallene Mädchen.

Ihre Arbeit wurde auch von den Behörden anerkannt. Im Jahre 1904 berief sie der damalige Ministerpräsident Combes in die außerparlamentarische Aittemission. Es war das erste Mal, daß eine Frau als Mitglied einer staatlichen Kommission ernannt wurde. Heute noch ist Mme. Avril Präsidentin einer der Aittemissionen der außerparlamentarischen Kommission im Hygieneministerium.

Ihre großen Verdienste für das Volkswohl sind von verschiedenen Seiten anerkannt worden. Sie ist nicht nur Offizier der Ehrenlegion, sondern sie hat auch von der französischen Regierung für besondere Verdienste die große Dekoration der Ehrenlegion und die große Dekoration der Ehrenlegion erhalten, die weit über die Grenzen ihres Landes hinaus bekannt ist, ihren 80. Geburtstag.

Sie war eine der Mitbegründerinnen der französischen Frauenbewegung und ist seit vielen Jahren im Zentralvorstand des internationalen Frauenbundes, in dem sie eine der populärsten Gestalten ist. Mit großer Treue und Hingabe steht sie der Präsidentin, Lady Aberdeen, zur Seite.

Der internationale Frauenbund und andere internationale Frauenverbände sandten sie nach Genf in die Völkerbundskommission für Frauen- und Kinderfragen, und das internationale Arbeitsamt ernannte sie zum Mitglied der Spezialkommission zur Erforschung der Lebensverhältnisse der Arbeiterinnen.

Zwei ihrer jüngsten Altersdosen Mme. Avril noch nicht an Ruhe und Zurückgezogenheit, sondern nimmt noch eifrig teil an den Sitzungen an allen möglichen Orten. Sie ist heute noch eine glänzende Rednerin, die die Zuhörer sowohl durch ihre vox d'or als auch durch ihre geistvollen Worte in ihren Bann zu ziehen weiß. Der Bund französischer Frauenvereine veranstaltete am 11. Februar zu ihren Ehren einen Empfang. Auch der Bund schweizerischer Frauenvereine wird nicht veräumen, ihr seine Glückwünsche darzubringen. Sie hat die Schweiz allezeit sehr geliebt und fast alljährlich längere Zeit in unsern Lande zugebracht. Einige Male nahm sie auch teil an den Generalversammlungen des Bundes.

Möge ihr noch manches Jahr beschieden sein.

C. 3.

Schwierigkeiten im österreichischen Eherecht.

Namensrecht und Dispensche. Zu verschiedenen Malen hörten wir in letzter Zeit von großen Schwierigkeiten, denen Ehepaaren in Österreich, welche eine sog. Dispensche geschlossen hatten, ausgelegt seien. Zu Recht ver-

hellet, seien sie jetzt gezwungen, ihren Namen abzugeben wieder zu führen, u. s. w. Man kann sich die Not und Sorge vorstellen, die durch solche Maßnahmen ein Familienleben bedrohen. Nicht aber ist Außenstehenden die Ursache solcher Schwierigkeiten ohne weiteres erkennbar. Wir bringen daher an der Spitze unserer Mitarbeiterinnen die Darstellung der Verhältnisse.

Die sogenannte „Dispensche“ ist ein eigenartliches juristisches Gebilde, das man nur verstehen kann, wenn man ein wenig österreichische Rechtsgelehrtheit kennt.

Das österreichische Eherecht ist ziemlich unverändert in Geltung, wie es im Jahre 1811 im „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch“ kodifiziert wurde. Es ist nicht identisch mit dem kirchlichen Recht; aber es folgt seine Bestimmungen über Eheausführung, Ehehindernisse usw. in weitgehender Anlehnung an die konfessionellen Vorschriften: Juden, Katholiken, Ehen nicht-katholischer Christen wurden daher nach jeher beständigen Grundregeln behandelt. Katholische Ehen können nicht dem Bunde nach getrennt werden; die kirchliche Verbindung ist eine „Ehebindung von Recht und Tisch“, aus der aber nach Wegfall der Ehe nicht befreit; in können geschiedene Gatten durch einfaches Wiederaufnehmen der Lebensgemeinschaft die Ehe wieder in voller Wirkung herstellen, von den geschiedenen Gatten gezeugte Kinder gelten als ehelich, das gesetzliche Erbrecht bleibt weiterhin bestehen u. a. m.

Daraus ergibt sich, daß solche „geschiedene“ Gatten nicht eine zweite Ehe schließen können. Denn in Österreich gilt selbstverständlich der Grundsatz der Monogamie. Dieser wurde vom Allgemeinen Bürgerlichen Recht formuliert, daß dieses von einem „Ehehindernis“ des Ehegatten her abhänge und ferner, daß vor schon einmal verheiratet war, nur dann wieder heiraten könne, wenn er zuvor die vollständige Auflösung des früheren Ehebandes beweisen kann: was nachfolgend eben nicht können.

Nach dem Inkrafttreten des Jahres 1918 löste sich die neue Richtung auf der einen Seite gedungen, den vielen geschiedenen Katholiken zu einer Wiederverheiratung zu verhelfen, auf der andern Seite sah sie sich aufgefordert, ein neues Eherecht zu schaffen, das auch bei Katholiken die gerichtliche Auflösung ihrer Ehe „dem Bunde“ und damit ihr gelegentliche Wiederverheiratung erlaubt hätte.

Man suchte daher nach einem Ausweg und fand diesen in einer Gesetzesform: das „Abgibt“ bestimmte nämlich, daß „von Ehehindernissen“ die politische Dispensche „dispensiert“, d. h. trah ihre Wirkens die Wiederverheiratung erlaube könne, ohne näher zu sagen, welche Ehehindernisse dispensiert seien, welche nicht. Also: machte man sich diese Unbestimmtheit zunutze und dispensierte von „Ehehindernissen des Ehebandes“! Und wenn man jetzt von österreichischen Dispenschen sprach, so hatte man immer nur Ehen im Auge, bei denen eben von diesem Ehehindernisse Dispens erfolgt war.

Während aber in allen anderen Fällen der Dispens der Behörde die daraufhin gerichtete Ehe unanfechtbar gestattete, stellte sich hier der Oberste Gerichtshof auf; den Standpunkt, das Ehehindernis des Ehebandes ist erstens einmal zu indispensibel wie etwa das Ehehindernis der Nichteheerfähigkeit zwischen Eltern und Kindern und Geschwister, zweitens aber auch das Dispensrecht selbst in besonderen Fällen aus dem rechtlichen Gründen nicht im Wirkungsbereich der politischen Behörden gelegen. Während also die politischen Behörden die Dispens auch weiterhin erteilten, ohne sich um die Rechtsanerkennung des Obersten Gerichtshofes zu kümmern, erklärte dieser die „Dispenschen“ für unzulässig, sobald sie von den Ehegatten oder einem „interessierten“ Dritten angefochten wurden.

Für die Frau folgte seit jeher aus solcher Unzulässigkeitsklärung automatisch, daß sie das Recht verlor, weiterhin den Namen ihres Mannes zu führen, und wieder ihren Mädchenamen anzunehmen mußte. Da bei der ehemaligen Gestaltung einer solchen Dispensche setzen aber trotz Unzulässigkeitsklärung ihr Zusammenleben oft noch fort, in Form einer „Lebensgemeinschaft“. Solange die herrschende Stimmung dem günstig war, wurde solche Lebensgemeinschaft von Behörden und Gerichten stillschweigend gebildet, in sogar als ein qualifiziertes Verhältnis anerkannt. In manchen Fällen wurde sogar der ehemaligen Dispenschegegatten die Umänderung ihres Namens in den Namen des Gatten gestattet. Sonst freilich war und blieb es ihr

Reugt man nicht im Dunkel? Ich doch.

Was Du auch tust, was Dein Angestelltes, was Du selbst.

II. Als ich nicht mehr sprach: Ich, der Dichter, Als ich sprach: Ich, die Schreibart, ward gebildet.

Als ich nicht mehr sprach: Ich, der Wein, Die Fäden wickeln, Die Wehr wickeln, Daß sie von Staub genommen sind, Zu welchem sie wiederkehren.

In der Novelle „Die schöne Richterin“ muß der Diergang der Olympia di Borgia Bogdanova zu seiner letzten Erfüllung gelangen: auch von ihrem Sohn muß sich die Richterin unabhängig trennen, der nun in Kamerastas Reise geht. Richterin sucht eine Mutter nach ihrem Sohn — in letzter Anspannung, — in verzweifelter Angst. Nach mehrerlei ist ihrem einzigen Vertrieber, trotz seinem herrlichen Willen, im Kampf verlorlicher Unabhängigkeit, Kamerastas von Haus, Kind und Heimat findet sie nirgendwo. Richterin: „Wo geht die Richterin mit sich allein. Was geschieht? Wohin geht der Weg? — Zunächst geben die Gedanken in die Vergangenheit, — zu den erlittenen Leiden, als ihre Sohn geht, — und alsobald tritt eine Erkenntnis des Gehes als Verwirklichung in das Leben. Wie heißt sie? Wie lassen sie mit den Worten der Richterin hier folgen:

„An Gottes Reich ist auf den ersten Blick, einen noch irischen, alle verkehrt. Es liegt nicht an Gottes Reich, es liegt am Auge. Das gewohnt ist ab.“

„Es gibt Gegen des Lebens, wo man redet, und es gibt andere, wo man einfach leidet. Dies hier ist eine solche. Komm. Ich habe dich je und geliebt, darum habe ich dich zu mir gezogen aus alle Welt.“

Wenn Gott sagt: Komm, so ist gemeint: von Dir was. Die Richterin hat ihr Haupt von Stein auf wie Jakob und ging davon. Sie ging in eine große Schicksalheit. In Welt eingetreten, gibt es nur noch Schwestern. Sie man in ihn eintritt, ist es nur noch Schwestern. Sie man darin, so schneidet man, und für die, welche brauchen bleiben, fällt der Rock an.

Die Richterin wandert ihren Weg — ihr Leben nunmehr als eitel erkennend, — findet sie bei dem Tod als Allegorie der Bestanten. — Es begehrt Susanne Trautwein ihre schöne und von hohen ethischen Werten erfüllte Novelle, in der sie gehalten wie Lambertus mit so menschlich-überwindlicher Gewalt und Konsequenz, und die Richterin in ihrer herkömmlichen Gestalt, meisterlich geschaffen. Sie hat von ihrer eigenen konfliktreichen psychologischen Problematik, die sich nicht in Worten fassen läßt, — in die geschichtliche Gestalt der Bogdanova eingewoben. Und die Richterin selbst läßt sich nicht fassen; sie findet weitestehende Eben in dieser novellistischen Form, und entsagte sich immer wieder, wenn wir sie ungenutzt zu haben glauben. Sie ist voller Anteil, voller Fragen, die aus einem weiten und wilden Geist kommen, und weicht mit uns nicht bei unklarheit und Regenern ihrer Herzen. Die Unbegreiflichkeit und Tragik ihres erfindenden Geistes, —

die Begierde nach Kampf und Gefahr, der Drang nach Dürerung, treiben sie dem Tode entgegen.

Susanne Trautweins Novelle „Zauberflöte“, die in bemeldeter Folge entstanden ist wie „Die schöne Richterin“, 1923, steht nicht auf derselben literarischen Höhe, weist nicht jene ausgedehnte Reife auf. — Sie erzählt drei Weichheiten aus Mozarts Todesjahr, 1791 in Wien, und bringt gerade durch diese drei, ein wenig erapungen-zusammenhängenden Teile eine gewisse Reife in der Erzählung. Wie die Erzählung ist immerzu, am besten überleben, und weiß sich nicht von einigen Umständlichkeiten und Geduldlosigkeiten fernzuhalten. Daneben aber pulsieren hier die schöpferische Phantasie und das künstlerische Temperament der Richterin flüchtig und ungenügend, und weiß gerade den künstlerisch schöpferischen Reiz des komponierenden Mozarts wiederzugeben, der wie Susanne Trautwein sagt, im „Verständnisverhältnis der Dmwidchen“, als Künstler „mit tieferer Zeitgeist seine Gesinnungen durchdringt“, und mit „Trägheit des höchsten des höchsten Geistes überträgt.“

Und wieder bricht hier Susanne Trautweins Auffassung von der menschlichen und künstlerischen Verwandtschaft des Schöpferischen-Schaffenden durch, wie wir sie in „Der Richterin“, und in ihren Gedichten gefunden, und die auch hier für Mozart gilt. Richterin nicht mehr ähnlich, nur ich es aus nie mannd“, — aber, wie Mozart selbst sagt: „So muß es werden, daß die Musik selbst zum Namen geworden ist, weil nun der ganze Mensch in seine Musik eingegangen ist und nicht mehr da.“

Arbeiten, seien sie jetzt gezwungen, ihren Namen abzugeben wieder zu führen, u. s. w. Man kann sich die Not und Sorge vorstellen, die durch solche Maßnahmen ein Familienleben bedrohen. Nicht aber ist Außenstehenden die Ursache solcher Schwierigkeiten ohne weiteres erkennbar. Wir bringen daher an der Spitze unserer Mitarbeiterinnen die Darstellung der Verhältnisse.

Die sogenannte „Dispensche“ ist ein eigenartliches juristisches Gebilde, das man nur verstehen kann, wenn man ein wenig österreichische Rechtsgelehrtheit kennt. Das österreichische Eherecht ist ziemlich unverändert in Geltung, wie es im Jahre 1811 im „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch“ kodifiziert wurde. Es ist nicht identisch mit dem kirchlichen Recht; aber es folgt seine Bestimmungen über Eheausführung, Ehehindernisse usw. in weitgehender Anlehnung an die konfessionellen Vorschriften: Juden, Katholiken, Ehen nicht-katholischer Christen wurden daher nach jeher beständigen Grundregeln behandelt. Katholische Ehen können nicht dem Bunde nach getrennt werden; die kirchliche Verbindung ist eine „Ehebindung von Recht und Tisch“, aus der aber nach Wegfall der Ehe nicht befreit; in können geschiedene Gatten durch einfaches Wiederaufnehmen der Lebensgemeinschaft die Ehe wieder in voller Wirkung herstellen, von den geschiedenen Gatten gezeugte Kinder gelten als ehelich, das gesetzliche Erbrecht bleibt weiterhin bestehen u. a. m.

Daraus ergibt sich, daß solche „geschiedene“ Gatten nicht eine zweite Ehe schließen können. Denn in Österreich gilt selbstverständlich der Grundsatz der Monogamie. Dieser wurde vom Allgemeinen Bürgerlichen Recht formuliert, daß dieses von einem „Ehehindernis“ des Ehegatten her abhänge und ferner, daß vor schon einmal verheiratet war, nur dann wieder heiraten könne, wenn er zuvor die vollständige Auflösung des früheren Ehebandes beweisen kann: was nachfolgend eben nicht können. Nach dem Inkrafttreten des Jahres 1918 löste sich die neue Richtung auf der einen Seite gedungen, den vielen geschiedenen Katholiken zu einer Wiederverheiratung zu verhelfen, auf der andern Seite sah sie sich aufgefordert, ein neues Eherecht zu schaffen, das auch bei Katholiken die gerichtliche Auflösung ihrer Ehe „dem Bunde“ und damit ihr gelegentliche Wiederverheiratung erlaubt hätte. Man suchte daher nach einem Ausweg und fand diesen in einer Gesetzesform: das „Abgibt“ bestimmte nämlich, daß „von Ehehindernissen“ die politische Dispensche „dispensiert“, d. h. trah ihre Wirkens die Wiederverheiratung erlaube könne, ohne näher zu sagen, welche Ehehindernisse dispensiert seien, welche nicht. Also: machte man sich diese Unbestimmtheit zunutze und dispensierte von „Ehehindernissen des Ehebandes“! Und wenn man jetzt von österreichischen Dispenschen sprach, so hatte man immer nur Ehen im Auge, bei denen eben von diesem Ehehindernisse Dispens erfolgt war. Während aber in allen anderen Fällen der Dispens der Behörde die daraufhin gerichtete Ehe unanfechtbar gestattete, stellte sich hier der Oberste Gerichtshof auf; den Standpunkt, das Ehehindernis des Ehebandes ist erstens einmal zu indispensibel wie etwa das Ehehindernis der Nichteheerfähigkeit zwischen Eltern und Kindern und Geschwister, zweitens aber auch das Dispensrecht selbst in besonderen Fällen aus dem rechtlichen Gründen nicht im Wirkungsbereich der politischen Behörden gelegen. Während also die politischen Behörden die Dispens auch weiterhin erteilten, ohne sich um die Rechtsanerkennung des Obersten Gerichtshofes zu kümmern, erklärte dieser die „Dispenschen“ für unzulässig, sobald sie von den Ehegatten oder einem „interessierten“ Dritten angefochten wurden. Für die Frau folgte seit jeher aus solcher Unzulässigkeitsklärung automatisch, daß sie das Recht verlor, weiterhin den Namen ihres Mannes zu führen, und wieder ihren Mädchenamen anzunehmen mußte. Da bei der ehemaligen Gestaltung einer solchen Dispensche setzen aber trotz Unzulässigkeitsklärung ihr Zusammenleben oft noch fort, in Form einer „Lebensgemeinschaft“. Solange die herrschende Stimmung dem günstig war, wurde solche Lebensgemeinschaft von Behörden und Gerichten stillschweigend gebildet, in sogar als ein qualifiziertes Verhältnis anerkannt. In manchen Fällen wurde sogar der ehemaligen Dispenschegegatten die Umänderung ihres Namens in den Namen des Gatten gestattet. Sonst freilich war und blieb es ihr

ter genommen werden. Wie durch ein Wunder war er selbst nicht auch verblutet, denn eines seiner Beinchen war über dem Knie behängt geblieben und wurde mit der Zeit noch öftiger von dem Körper getrennt. Das andere war getrennt. Die Ärzte hatten den Wunden aus Rücksicht verbunden, hielten jedoch eine Heilung für ausgeschlossen. Sie legten das Krüppelchen in das Verbandzimmer, bis auch sein Herzchen zu schlagen aufhörte. Als nach einiger Zeit ein feines Wimmern gehört wurde, ließen sie das Kind auf unsere Abteilung tragen. Verwundete aus jener Zeit sind wenige, daß der Kleine Döhrle heißt und jetzt schon Wasser ist. Sein Vater ist in den ersten Kräftegezeiten gefallen.

Als ich das Bündelchen aus dem Koch nahm, um ihm etwas Tee zu geben, fing der Deutsche zu schreien an und rief: „Und ich darf nur noch, in den frühstündlichen Krieg zu ziehen, — bin ja selbst Familienvater — und habe so ein kleines Kind zu Hause.“

Es war eine herrliche Vollmondnacht. In dem Zimmer, wo „Sunny“ lag, löschte ich das Licht und öffnete die Fenster, um den Kranken den fernestehenden Himmel zu zeigen. Der Mond stand über den Dünen und überhöhte sie mit einem wunderbaren Glanz. „Gerade so schimmern unsere Schneeberge im Mondenschein“, sagte ich meinen Freunden und versuchte, mir aus den verbliebenen Silhouetten bekannte Bergzüge meiner Heimat vorzutäuschen. Das gelang mir so gut, daß ich einen Augenblick Ort und Zeit vergaß.

„Gefahr, der neue Raube, gab uns viel Arbeit. Durch seine Blindheit war er misstrauisch und witterte in jedem Mann den Gegner, der ihm im Rajonnetangriff die Kopplunde betrugte. Er war immer in Verteidigungsstellung. Sobald ein Arzt oder Wärter am Zimmer vorüberging, sprang er auf sein Bett, rief den Kopfverband ab und schlang ihn gegen den vermeintlichen Feind. Uns Schwestern gehörte er. Wir brauchten ihn nur zu fagen, wir läßen seinen Feind herein, alsbald legte er sich wieder in das Bett zurück, die Füßchenbänder lagen sehr auf uns gerichtet. Immerzu murmelte er undeutliche Sätze.“

Als ich am Zimmer vorüberging, war der Kleine Döhrle mit seinen Vorgesetzten lag, hörte ich den Belgier dem weinenden Baby ein bekanntes Schlummerliedchen singen.

Gegen Morgen brachten die Sanitäter noch so viele Verwundete, daß wir in alle Zimmer Herzerbeuten stellen mußten. In ein großes Zimmer, wo fünf belgische und ein englischer Offizier lagen, mußte ich drei deutsche Soldaten unterbringen.

„Ames-les seulement ici, ma seur“, hatten die Offiziere gerufen, als ich nirgends mehr Platz finden konnte. Die Drei jagen erbaumungswürdig aus. Ihr Anblick entlockte unsem füllten Engländer den Ausruf: „Poor, poor devils“. So gleich wurde ihnen die „Friedenszigarette“ angeboten. Ich tat so, als ob ich nicht gewöhnt hätte, daß des Nachts das Rauchen verboten war.

Am Vorabend wartete auf Bahnen eine ganze Kofferbrigade, bis wir die Betten aufgestellt hatten. Fast alle mit den bekannten Verwundungen des Alltags. Zwischen den Gegnern werden Zigaretten ausgetauscht — vor wenigen Stunden schlugen dieselben Hände mit Bajonetten gegeneinander.

.... Seit Ende April hörten wir über Giftgas sprechen, unter denen die verbundenen Truppen in den Schützengräben bei Ypern schwer zu leiden hatten. Diese Schreckensbotschaft, die selbst die Zepplinflugzeuge auf die englische Küste in den Hintergrund stellten, riefen die größte

Entrüstung hervor. In einer Entfernung des gefährdeten Gebietes war ein Spital für Gasranke eingerichtet worden. Ich benötigte meinen freien Tag, um mit einem Arzt nach jenem Spital zu fahren. Was ich dort zu sehen bekam, ist schwer zu beschreiben — es ist das Juchzbarste, das man sich denken kann.

Ein großer Raum, die Fenster weit offen, viele Betten, neben denen Sauerstoffapparate den Kranken reine Luft spenden. Die Kranken, von heiligem Stutzen geschüttelt, den schwarzen, blutdurchogenen Auswurf in die Spundnägel speien, sehen uns mit ihren entzündeten Augen hilflos an. Einige haben verbundene Augen — die sind verblümt — ausgestaun. Stark aufgeblommene Hände sind in die Decken verkrampft. Die Muttersprache ist gehemmt, die Haut ist blau. Die Kranken kriechen. Aber die Decken, ja sogar die Wunden werden als Luft empfunden. Der Tod wird erfahrbar — aber die Agonie ist göttlich.

„Wut, Haß und Verzweiflung packte mich, als wir diesen Ort des Grauens verließen.“

„Hoffentlich wird bald die ganze Menschheit Protest erheben gegen dieses Gift, diese ruchloseste aller Waffen.“, sagte der Arzt.

Seit dem großen Bombardement von Junes lagen allein auf meiner Abteilung zwölf Frauen, denen je ein Arm oder ein Bein fehlte. Einem jungen Mädchen fehlten beide Arme. Sechs Kinder mit verkrüppelten Gliedern lagen mit durchworfenden, tragenden Augen die erwachsenen Menschen an. Unser Jünger, Zeire, wimmerte einem mühevollen Leben entgegen.

„On appelle ca un hôpital militaire“ hatte kürzlich Dr. Janien bemerkt, als er all die verkrüppelten Frauen und Kinder beobachtete.

Fast täglich hörten wir über die furchterlichsten Verden der Gasranke berichten. Die Gasmasken, mit denen die Truppen nun ausgerüstet waren, boten bei schweren Verletzungen besonders von Kopf und Lunge nicht genügend Schutz. Die Atmung sei gehemmt, und in der Angst und dem Schmerz reiße der Verwundete die Maske ab.

Während die Menschen immer noch graumittel Mittel zur Vernichtung ihrer Brüder erfanden, rief der Schöpfer: „Es werde.“

„Zarte rosa Blüten arbeiten sich an geschützten Stellen durch den Düneneid. Sie wollten uns Licht. Wachte der vom Wind bewegte Sand sie noch so oft abdecken, die warme Frühlingssonne lockte sie wieder empor, die Dänen zu schmücken. Neben der Döfel erhoben sich wohlriechende Kräuterlein, und in der Luft war ein Singen, wie ich es noch nie gehört hatte. Unzählige Vögelchen flüchteten über im Aether. Nur wenn die Kanonen von oben und drüben der Front allzu mißhönd die Harmonie der Natur störten, verdrückten sich die kleinen Sänger unter den Brombeersträuchern. Auch diese jungen zu grünen an. Sollten doch bald ihre staubigen Blätter die Netze der Verden beschützen. Wilde Mannichchen rannten aufgeregt in den Dünen herum.“

In einem solchen Frühlingabend, als die Strahlen der untergehenden Sonne einen Hefenfelder wunderbarster Art überdeckten, glitz durch diese Naturschönheit ein silberglänzerer Jopellin. So deutlich hatten wir ihn noch nie gesehen, obwohl er schon oft über den Kanal nach England geflogen. Kleine dunkle Punkte umschwirzten ihn. Er achtete ihrer nicht. Er, der Große, war seiner Sache so sicher. Eine graumatte Aufgabe mußte er erfüllen — den Menschen dort drüben Tod und Verderben bringen.

Wie traurig, alle großartigen Schaulpiele, die die Menschen uns hier boten, erwarteten immer das Grauen in uns.

Bei schönem Wetter wurden Verwundete des „Ocean“ und der andern Batillons hinausgetragen und in den warmen Sand gebettet. Sie liefen kanten, grünen, selbstgefertigte Hügel oder Gefühlsbüschel. Die größten sie Schrapnellbüschel, die nie am Himmel fehlten. Sie bestanden, was man mit all dem „verschönten“ Geld hätte kaufen können. Die verpufften Summen wurden abwechselungsweise benützt und Zeit ein angenehmes Werk. Ein Kanaraden humpelte auf Krüden, ein „Witt“ im Sand herum. Gelblich war eines i. ver. Doj n eine mit Stadlwarden nach oben bestiftet. Andere lagen in Karobwagen, die vor dem Krieg für Kinder bestimmt und von Geldern gezogen wurden. Die jetzt barren lagen, waren ja auch nicht größer als Kinder; ihre Beine fehlten. Noch andere waren mit Körben ins Freie geschoben worden; die Geländern.

Sobald die Luft hereinbrach, wimmelte es um bedäuflichen Soldaten, die in La Kanne „en repos“ weilten. Vor den Verwundeten führten sie bagdadische Kunststücke auf und boten ihnen so manche früheilige Stunde und willkommene Abwechslung. Über wach ein Unterschied zwischen den „Arzten“ und deren Zuschauern.“

Wir erlassen es uns, noch weitere Szenen aus dem Lude anzudeuten. Es schüttelt der ungeliebte Kanmer, der auch die Schwester einmal, mitten in schwerer Arbeit zusammenzubringen ließ. Kanhergestellt, nahm den Schwere Dienst an der belgischen Front wieder auf. Bei der Zuhaltung ihres von abgetreten. Seiner schied sie: „Mit der Niederstift meiner Erinnerungen habe ich versucht, den Lesern den Nahhinn des Krieges darzutun, aber es ist mir ein schwaches Bild jenes grenzenlosen, unjagbaren Elendes daraus geworden. Wenn es trotzdem zum Nachdenken ermahnt, so ist kein Zweck erfüllt.“

Vom Wirken unserer Vereine

Bereinigung der Frauenzimmer Basel und Umgebungs.

Sehr zahlreich waren unsere Mitglieder der Einladung zur 20. Generalversammlung gefolgt. Sie hörten — zum letztenmal — den Jahresbericht unserer verehrten Präsidentin, Frau E. Fischer-Mieth, ihrer Stellvertreterin Frau C. Fischer-Mieth, ihrer Kassiererin Frau M. Schärer und ihrer Schriftführerin Frau M. Schärer. Frau C. Fischer-Mieth hat seit 13 Jahren lang als Präsidentin gedient. Frau M. Schärer hat sich bereit gefunden, bis zu den Erneuerungswahlen des nächsten Jahres das Steuer zu führen.

Aus dem Jahresbericht seien erwähnt zwei Eingaben: die eine an den Großen Rat des Kantons, beim vorgeschriebenen Gehaltsabbau der Staatsbediensteten möge den Bediensteten, die Unterhaltspflichten haben, die gleiche Summe als unantastbar zugesichert werden wie den Verheirateten; eine weitere an die vereinigten bürgerlichen Gruppen des A. C. S. mit der Bitte, um Aufstellen von Frauenkonditorien für den Genossenschaftsrat. Ferner sei erwähnt die Abmachung der Kollaboration mit dem Frauenkomitee gegen Krieg und Reichismus unter der Bedingung, daß wir gegen jede Diffamierung und daher nicht eine einzige befeindeten können. Dem guten Einvernehmen dienen die Zusammenkünfte mit den esthämischen Schwesternvereinen in Basel und das Treffen mit den Schwesternvereinen aus dem Bienenberg. An der Jubiläumstagung hatten wir eine Delegation von 20 Mitglieder; ebenfalls viele werden wir im Mai nach Frauenfeld schicken.

In Stelle der erkrankten Referentin, Frau Dr. Seub, wiederholte Frau Gerhards das Referat, was sie in Bern an der Tagung „Frau und Demokratie“ gehalten hatte, über die beständige wirtschaftlichen der Frau. Dieser Vortrag, wie auch die anderen, die uns im Verlauf des Jahres geboten wurden, dienten dem Zweck, das

Verantwortungsbewußtsein der Frau zu stärken. Frau Seub hat aus Bern sprach über die Erziehung zum Denken als Grundlage der fortschrittlichen Erziehung. Frau Prof. Käfer sprach über die Entwicklung und Krise der Demokratie, Frau Strömman sprach aus Münchenbuchsee über die Zusammenarbeit von Stadtfräulein und Landfräulein. Für diese Veranstaltungen hatte man sich mit andern Vereinen zusammengesetzt: den Schwestern, den Hausfrauen, den Akademikerinnen, der neuen Selbsttätigen Gesellschaft, während ich eine Delegation über Freizeitspenden unserer Mitglieder abgab. Willkommen waren die Besuche mit verschiedenen Vereinen und Unterhaltungen. In einem Nachmittagskonzert brachte Frau Fischer-Mieth aus dem Bienenberg Helene Lange.

Von Büchern

Schönheit und Lebensfreude durch Arbeit und Freude von Dia Allen, Verlag Seltz und Zuber, Weizsäcker.

Die Frauenerbeitskräfte Basel führt im Sommersemester 1935 wieder einen höheren Fachkurs für Damen ein. Die Kurse sind: 1. Textile, 2. Tischdecken, 3. Tischdecken, 4. Tischdecken, 5. Tischdecken, 6. Tischdecken, 7. Tischdecken, 8. Tischdecken, 9. Tischdecken, 10. Tischdecken.

Veranstaltungs-Anzeiger

Winterthurer Verband Frauenhilfe, Müttervereine, 12. Februar, 20 Uhr, Kinderarten; 13. Februar, 20 Uhr, Schulhaus West; 14. Februar, 20 Uhr, Schulhaus West; 15. Februar, 20 Uhr, Schulhaus West; 16. Februar, 20 Uhr, Schulhaus West; 17. Februar, 20 Uhr, Schulhaus West; 18. Februar, 20 Uhr, Schulhaus West; 19. Februar, 20 Uhr, Schulhaus West; 20. Februar, 20 Uhr, Schulhaus West; 21. Februar, 20 Uhr, Schulhaus West; 22. Februar, 20 Uhr, Schulhaus West; 23. Februar, 20 Uhr, Schulhaus West; 24. Februar, 20 Uhr, Schulhaus West; 25. Februar, 20 Uhr, Schulhaus West; 26. Februar, 20 Uhr, Schulhaus West; 27. Februar, 20 Uhr, Schulhaus West; 28. Februar, 20 Uhr, Schulhaus West; 29. Februar, 20 Uhr, Schulhaus West; 30. Februar, 20 Uhr, Schulhaus West.

Redaktion

Allgemeine Zeit: Guntt, Bloch, Zürich, Eimattstr. 25, Telefon 32.203. Anzeigen: Anna Derjona-Guber, Zürich, Freudenberghaus 142, Telefon 22.608. Wochenchronik: Helene David, St. Gallen. Manuskripte ohne ausreichendes Material werden nicht zurückgeschickt. Anfragen ohne solches nicht beantwortet.

WASCHMASCHINEN

mit Trommel u. Heizung, die von den Frauen bevorzugte Marke der Waschmaschinen-Fabrik Ad. Schultheß & Co. Zürich. P. 3817

Berücksichtigt beim Einkauf die Inserenten dieses Blattes

die guten Rebsamen-Teigwaren
Es wird nur erstklassiger, kanadischer Hartweizengrieß verarbeitet
A. Rebsamen & Co., Richterswil
Gegründet 1850 P. 1782

Frauenarbeitschule Basel
Höherer Fachkurs für Damen-Schneiderinnen
Vorbereitung für gehobene Berufsstellungen
Dauer: 25. April bis Ende September 1935
Prospekte kostenfrei durch die Direktion. P. 2573Q

Ein gutes, alles Rezept, erstklassige Zutaten sorgt. Behandlung
das gibt den wohlsmackenden, zuträglichsten F. 10
Zwieback Kläui
1 kg-Tostpakete gegen Nachnahme 4.-
Zwieback Kläui
Rue Neuve 7
La Chaux-de-Fonds

Bücherfreunden empfiehlt
Wih. Aug. Müller Buchhandl.
Antiquar, Buch- u. Kunstverlag
Schützenstrasse 1, S. Stock, Basel
P. 1787 Q

Manz Konfitüren
sehr fein
im Offenverkauf

Vierfrucht	per 1/2 kg
Zwetschgen	— 45
Johannisbeeren	— 50
Heidelbeeren	— 60
Brombeeren	— 65
Himbeeren	— 70
Stachelbeeren	— 70
Kirschen, schwarz	— 70
Orangen	— 75
Aprikosen	— 70
Weichselkirschen	— 70
Erdbeeren	— 70
Stachelbeergelée	— 70
Reineclauden	— 50
Hagebutten	— 90
Apfelgelée	— 50
Frühtückgelée	— 60
Vergilgelée	— 65
Johannisbeergelée	— 70
Holdergelée	— 75
Brombeergelée	— 70
Himbeergelée	— 75
Preißelbeeren	— 80
Melasse	— 70
Wacholderatwergelée	1.-
Schweizer Bienenhonig	2.-

Lieferung franco ins Haus.

Karl Manz
Zähringerstraße 24
Tel. 21.758
Bei größeren Beständen verlangen Sie Spezialtarife.

verbilligte Schmelz-Butter
Heute wieder erhältlich
Fr. 1.75 das 1/2 kg (429 g Fr. 1.50)
Die Verbilligung beträgt **Fr. 1.- per Kilo!**
Jetzt heißt es, eingesottene Butter wieder in jeden Schweizer Haushalt — weil eingesottene Butter nicht teurer ist als vor dem Krieg!
Es ist zu hoffen, daß nachdem für die Hausfrau eine so wertvolle Vergünstigung erreicht wurde, diese nun auch ausgiebig davon Gebrauch macht!

Migros
In Grippe-Zeit nehmen Sie in Schwarzten **Phostarine Pestalozzi** das beste beköhlende Frühstücksbrot, das Ihnen Ihren Appetit und Kräfte wiedergibt. P. 5-3 L. Große 500 Gr.-Büchse überall Fr. 2.25.

Flechten
jeder Art, auch Bartflechten, Hautausschläge, fisch und veraltet, beseitigt die weibliche Flechten, „Myra“ Preis kleiner Topf Fr. 2.-, groß Topf Fr. 5.-
bestellen durch die Apotheke „Lora Gioia“ OF131012